

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diesen Bebauungsplan Nr. A2 - 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den 16.09.2010
Siegelt
Der Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. A2 - 2. Änderung wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Wiesmoor Fachdienst 6

Wiesmoor, den 16.09.2010
Siegelt
Der Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A2 wurden am 27.04.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. A2 - 2. Änderung und der Begründung haben vom 05.05.2010 bis einschließlich 07.06.2010 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen.

Wiesmoor, den 16.09.2010
Siegelt
Der Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. A2 - 2. Änderung mit der Begründung (gem. § 13a BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Wiesmoor, den 16.09.2010
Siegelt
Der Bürgermeister

5. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. A2 - 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. A2 - 2. Änderung ist damit am 28.10.2010 rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den 28.10.2010
Siegelt
Der Bürgermeister

6. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. A2 - 2. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
Siegelt
Der Bürgermeister

7. Mängel und Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. A2 - 2. Änderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
Siegelt
Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  MI Mischgebiet
-  MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

-  0,5 Geschossflächenzahl
-  0,3 Grundflächenzahl
-  I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise u. Baugrenzen

-  a abweichende Bauweise
-  E Nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze

Verkehrsflächen

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenverkehrsflächen

Grünflächen

-  Private Grünfläche Zweckbestimmung: Sichtschutz
-  PG Private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a))

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes A2 der Stadt Wiesmoor

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der ursprünglichen Planfassung des Bebauungsplanes Nr. A2 sowie die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 gelten uneingeschränkt für diese 2. Änderung.

Hinweise

1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

2. Altablagerungen / Altstandorte

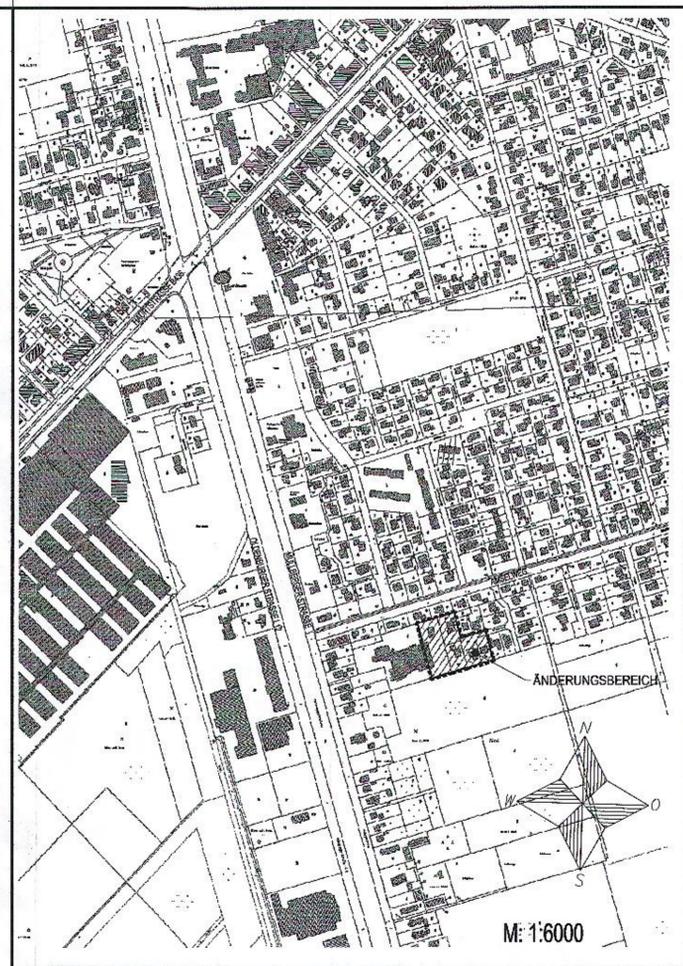
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde - zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

3. Sonstige Hinweise

Die Hinweise der ursprünglichen Planfassung des Bebauungsplanes Nr. A2 sowie die Hinweise für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A2 gelten uneingeschränkt für diese 2. Änderung.

4. Andere Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. A2 einschließlich der rechtskräftigen 1. Änderung tritt für die überdeckten Teilbereiche mit Inkrafttreten der 2. Änderung außer Kraft und wird durch die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung ersetzt.



STADT WIESMOOR

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES A2 DER STADT WIESMOOR

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB

	STADT WIESMOOR		MASSTAB 1:1000
	PLANUNGSABTEILUNG BAUAMT HAUPTSTRASSE 193 26639 WIESMOOR Tel.:04944/305142 Fax:04944/305147		BLATT-NR. 1
DER BÜRGERMEISTER	DATUM 23.04.2010	NAME <i>[Signature]</i>	ZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES A2 DER STADT WIESMOOR